

II-4660 der Beilagen zu den Stenographischen Protokollen  
des Nationalrates XV. Gesetzgebungsperiode

DER BUNDESMINISTER  
FÜR BAUTEN UND TECHNIK

Wien, am 10. Dezember 1982

Zl. 10.101/95-I/1/82

Parlamentarische Anfrage Nr. 2121/J  
der Abg. Heinzinger und Genossen betr.  
Verordnung zum Dampfkessel-Emissionsgesetz

2130 AB

1982 -12- 10

zu 2121 J

An den

Herrn Präsidenten des Nationalrates  
Anton B e n y a

Parlament

1010 W i e n

Auf die Anfrage Nr. 2121/J, welche die Abgeordneten Heinzinger und Genossen am 11. Oktober 1982, betreffend Verordnung zum Dampfkessel-Emissionsgesetz an mich gerichtet haben, beehre ich mich folgendes mitzuteilen:

Zu 1):

Die sich aus der parlamentarischen Anfrage der Abgeordneten Heinzinger und Dipl.-Ing. Riegler ergebende Forderung nach strengeren Grenzwerten, als sie in der 1. Durchführungsverordnung zum Dampfkessel-Emissionsgesetz vorgesehen sind, verwundert, da - wie aus den stenographischen Protokollen zur 53. Sitzung, XV. Gesetzgebungsperiode S 5227 zu entnehmen ist - die Regierungsvorlage zum Dampfkessel-Emissionsgesetz seinerzeit von ihrer Fraktion abgelehnt wurde. Wie aus den Ausführungen des damaligen Sprechers der ÖVP, Abgeordneten Dr.König, zu entnehmen ist, ergaben sich damals die maßgeblichen Bedenken für diese Ablehnung u.a. aus der Befürchtung, daß durch die im Dampfkessel-Emissionsgesetz enthaltene Definition des "Standes der Technik" nicht hinreichend sichergestellt sei, daß "der Einsatz von unerprobten oder wirtschaftlich untragbaren Mitteln nicht verlangt wird". Aufgrund dieser Überlegungen wurde das Dampfkessel-Emissionsgesetz seitens des Sprechers der ÖVP als "im höchsten Maße wirtschaftsgefährdend" sowie als "Arbeitsplatzvernichtungsgesetz" bezeichnet.

Wenn sich die Ansicht der ÖVP zu dieser Frage nunmehr geändert hat, ist dies erfreulich, und auch sicherlich aus der Sicht des Umweltschutzes zu begrüßen, wenn seitens der Fraktion, die seinerzeit das Dampfkessel-Emissionsgesetz als "zu streng" abgelehnt hat, nunmehr die Forderung nach "noch niedrigeren Emissionsgrenzwerten" gestellt wird.

- 2 -

Nicht zuletzt um den damaligen Wünschen der großen Oppositionspartei weitgehend entgegenzukommen und in der Hoffnung, durch diesen Kompromiß doch noch eine einstimmige Verabschiedung des Dampfkessel-Emissionsgesetzes zu erreichen, wurde die Definition des "Standes der Technik", wie er in der Regierungsvorlage enthalten war, im wesentlichen belassen und im Ausschußbericht präzisiert, daß durch diese Definition sichergestellt werden soll, daß nicht der Einsatz unerprobter oder wirtschaftlich untragbarer Mittel verlangt wird.

Diese Vorgänge bei der Gesetzwerdung hatten zur Folge, daß nunmehr der "Stand der Technik" im österreichischen Dampfkessel-Emissionsgesetz anders als im Deutschen Bundes-Immissionsschutzgesetz definiert ist: während § 3 Abs. 6 des Deutschen Bundes-Immissionsschutzgesetzes, BGBl. 1974 I S. 721, als Stand der Technik im Sinne dieses Gesetzes "den Entwicklungsstand fortschrittlicher Verfahren, Einrichtungen oder Betriebsweisen, der die praktische Eignung einer Maßnahme zur Begrenzung von Emissionen gesichert erscheinen läßt" festlegt, stellt das Dampfkessel-Emissionsgesetz im § 2 Abs. 2 auf den Entwicklungsstand fortschrittlicher technologischer Verfahren, Einrichtungen und Betriebsweisen und Reinigungsverfahren, deren Funktionstüchtigkeit im Dauerbetrieb erwiesen ist, ab. Während nach dem Deutschen Bundes-Immissionsschutzgesetz davon auszugehen ist, daß eine Maßnahme dann "Stand der Technik" ist, wenn ihre Bewährung in der Praxis erwartet werden kann, kann nach der in Österreich geltenden Rechtslage zur Bestimmung des "Standes der Technik" nur von Maßnahmen ausgegangen werden, deren Funktionstüchtigkeit im Dauerbetrieb erwiesen ist. Wie sich aus dem Bericht des Bautenausschusses zum Dampfkessel-Emissionsgesetz ergibt, sollte durch diese Definition des "Standes der Technik", insbesondere durch die Worte "deren Funktionstüchtigkeit im Dauerbetrieb erwiesen ist" sichergestellt werden, "daß nicht der Einsatz von unerprobten oder wirtschaftlich untragbaren Mitteln verlangt wird" (vergleiche 509 der Beilage NR. XV. Gesetzgebungsperiode). Im Hinblick auf die sich aus diesen Ausführungen ergebende unterschiedliche Rechtslage zur BRD konnten bei der Festlegung der Emissionsgrenzwerte in der 1. Durchführungsverordnung zum Dampfkesselermissionsgesetz nicht jene Werte, die nach der Definition im deutschen Bundes-Immissionsschutzgesetz "Stand der Technik" sind, als Vergleichsbasis herangezogen werden; es war vielmehr zu ermitteln, welche fortschrittlichen technologischen Verfahren, Einrichtungen, Betriebsweisen und Reinigungsverfahren zur Reduktion von Schadstoffen im Dauerbetrieb erprobt waren, d.h. bereits mehrere Jahre erfolgreich in Betrieb waren. Auf Verfahren, die erstmals in Pilot-, Versuchs- oder Referenzanlagen verwendet werden, treffen diese Voraussetzungen in der Regel

- 3 -

erst dann zu, wenn sie nach mehrjährigen Betrieb zufriedenstellend funktionieren.

Wie seitens der vom Bundesministerium für Bauten und Technik eingesetzten Expertengruppe ermittelt wurde, trifft die Voraussetzung "Erprobung im Dauerbetrieb" hinsichtlich des Schadstoffes  $\text{SO}_2$  nur auf Verfahren zu, mit denen eine Schadstoffkonzentration von  $850 \text{ mg/m}^3$  für Steinkohle und  $1100 \text{ mg/m}^3$  für Braunkohle eingehalten werden können. Verfahren, durch deren Einsatz eine darüber hinausgehende Reduktion des  $\text{SO}_2$ -Gehaltes erwartet werden kann, sind zwar im Prinzip bekannt und in Versuchsanlagen in Erprobung, jedoch noch nicht im Dauerbetrieb erprobt. Aufgrund dieses Umstandes kann bei der Festlegung der  $\text{SO}_2$ -Emissionsgrenzwerte in der 1. Durchführungsverordnung zum Dampfkessel-Emissionsgesetz von diesen Verfahren derzeit nicht ausgegangen werden. Sobald diese Verfahren jedoch im Dauerbetrieb erprobt sein werden, werden auch die in der 1. Durchführungsverordnung zum Dampfkessel-Emissionsgesetz enthaltenen Emissionsgrenzwerte für  $\text{SO}_2$  entsprechend herabzusetzen sein.

Entsprechende Überlegungen gelten auch hinsichtlich der Schadstoffe "Staub". Hinsichtlich des Schadstoffes " $\text{NO}_x$ " konnte durch die vom Bundesministerium für Bauten und Technik eingesetzte Expertengruppe kein "Stand der Technik" im Sinne der österreichischen Rechtslage ermittelt werden.

In diesem Zusammenhang sei auch darauf hingewiesen, daß es sich bei den durch die 1. Durchführungsverordnung zum Dampfkessel-Emissionsgesetz festgelegten Grenzwerten nur um Höchstgrenzen handelt, die keinesfalls, also auch nicht in jenen Fällen, in denen höhere Emissionen noch nicht zu einer Gefährdung von Menschen und deren Eigentum führen würden, überschritten werden dürfen. Ist zu erwarten, daß trotz Einhaltung der in der Verordnung festgelegten Emissionsgrenzwerte Immissionen bewirkt werden, die

- a) das Leben oder die Gesundheit von Menschen oder das Eigentum oder sonstige dingliche Rechte der Nachbarn gefährden oder
- b) zu einer unzumutbaren Belästigung der Nachbarn im Sinne des § 77 Abs. 2 der Gewerbeordnung 1973 führen,

darf die Anlage gemäß § 4 Abs. 7 Dampfkessel-Emissionsgesetz nur unter Vorschreibung zusätzlicher, die Gefährdung des Lebens oder die Gesundheit ausschließender Auflagen erteilt werden. Auch aus dieser Bestimmung kann im übrigen gefolgert werden, daß der Gesetzgeber davon ausgegangen ist, daß über den "Stand der Technik" im

- 4 -

Sinne des Dampfkessel-Emissionsgesetzes hinausgehende Auflagen, deren Bewährung in der Praxis erwartet werden kann, möglich sein müssen.

Aufgrund dieser Ausführungen ergibt sich, daß aus dem Umstand, daß in der BRD eine geringere Schadstoffkonzentration als in der 1. Durchführungsverordnung zum Dampfkessel-Emissionsgesetz als dem "Stand der Technik" (im Sinne der deutschen Rechtslage) entsprechend angesehen wird, nicht gefolgert werden kann, daß die in der 1. Durchführungsverordnung zum Dampfkessel-Emissionsgesetz enthaltenen Emissionsgrenzwerte gesetzwidrig sind.

Zu 2:

Im Hinblick auf den Umstand, daß - wie bereits unter 1. ausgeführt wurde - die in der 1. Durchführungsverordnung zum Dampfkessel-Emissionsgesetz enthaltenen Grenzwerte dem Stand der Technik im Sinne der österreichischen Rechtsordnung entsprechen, erübrigt sich die Beantwortung dieser Frage:

Zu 3):

Dazu ist zu bemerken, daß die aufgrund des Dampfkessel-Emissionsgesetzes getroffene Regelung der Emissionsgrenzwerte dem Übereinkommen über weiträumige grenzüberschreitende Luftverunreinigung inhaltlich entspricht. Art. 6 verpflichtet die Vertragsparteien u.a. zu einem Einsatz der besten verfügbaren und wirtschaftlich vertretbaren Technologien sowie abfallarmer und abfallfreier Technologien. Im Hinblick auf das technische Risiko bei noch unerprobten Verfahren wird jedenfalls davon auszugehen sein, daß die Voraussetzung der wirtschaftlichen Vertretbarkeit einer Technologie nur bei Technologien anzunehmen ist, deren Funktionstüchtigkeit im Dauerbetrieb erprobt ist.

Was den in der parlamentarischen Anfrage zitierten  $\text{SO}_2$ -Grenzwert von  $400 \text{ mg/m}^3$  anbelangt, ist noch zu bemerken, daß es sich hierbei nicht um eine "Anerkennung des Standes der Technik durch die BRD" handelt: wie aus dem zitierten Bericht der Frankfurter Allgemeinen Zeitung zu entnehmen ist, handelt es sich bei diesem Wert lediglich um eine Zielvorgabe für die Ausarbeitung einer Verordnung. Es bleibt jedoch abzuwarten, ob dieser Wert in der endgültigen Fassung der derzeit als Entwurf vorliegenden deutschen Großfeuerungsverordnung tatsächlich verankert werden wird bzw. ob es nach dem derzeitigen technischen Möglichkeiten überhaupt Verfahren gibt, die die Einhaltung dieses Grenzwertes ermöglichen und deren Bewährung in der Praxis erwartet werden kann.

